

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten in Bezug auf deren Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Dieser Widerspruch gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Form der Lieferant versucht, seine Bedingungen einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Lieferbedingungen nochmals zu widersprechen. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur dann Anwendung, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

1.3 Mündliche Abreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge bestehen, haben diese Vorrang. Sofern in diesen Rahmenverträgen keine spezielleren Regelungen enthalten sind, werden sie durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Änderungen des Vertrags, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Bihl+Wiedemann, um wirksam zu sein.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Unsere Anfragen sind grundsätzlich als unverbindlich zu betrachten.

2.2 Verbindlich sind ausschließlich Bestellungen, die in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax über ein Webshop-System des Lieferanten) erfolgen. Es gilt nur der Inhalt der schriftlich vorliegenden Bestellung. Sollte die Bestellung oder die dazugehörigen Unterlagen offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) oder Unvollständigkeiten enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Annahme auf diese zur Korrektur oder Vervollständigung hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant diese Pflicht, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang der Bestellung, schriftlich unter Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise zu bestätigen oder vorbehaltlos durch Versand der Ware auszuführen, sofern der in der Bestellung angegebene Lieferzeitraum eingehalten wird (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit einem rechtmäßig erfolgten Widerruf sind ausgeschlossen.

2.4 Wir haben das Recht, den Lieferzeitpunkt und den Lieferort jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem ursprünglichen vereinbarten Liefertermin schriftlich zu ändern. Ebenso können Produktspezifikationen angepasst werden, sofern diese Änderungen im regulären Produktionsprozess des Lieferanten ohne erheblichen Mehraufwand umgesetzt werden können. In solchen Fällen beträgt die Frist für die Ankündigung der Änderung mindestens vier Wochen. Die durch die Änderung entstehenden, nachweisbaren und angemessenen Mehrkosten werden von uns erstattet. Falls durch die Änderung Verzögerungen entstehen, die im Rahmen des üblichen Betriebsablaufs des Lieferanten nicht mit zumutbarem Aufwand vermieden werden können, verschiebt sich der Lie-

fertermin entsprechend. Der Lieferant hat uns die zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen, die er nach sorgfältiger Prüfung einschätzt, unverzüglich und spätestens drei Werktage nach Erhalt unserer Änderungsmitteilung schriftlich anzuzeigen.

2.5 Wir behalten uns das Recht vor, durch schriftliche Mitteilungen unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

(a) die bestellten Produkte aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen, die vom Lieferanten zu vertreten sind (z.B. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften), in unserem Geschäftsbetrieb nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand verwendet werden können, oder

(b) sich die Vermögenslage des Lieferanten nach Vertragsabschluss derart negativ entwickelt, dass eine vertragsgemäße Lieferung nicht mehr zu erwarten ist.

2.6 Weicht das Angebot des Lieferanten von unserer Anfrage ab, ist er verpflichtet, uns ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt für uns stets unverbindlich und kostenlos. Für Besuche, die Erstellung von Plänen, Zeichnungen und Ähnliches erfolgt eine Vergütung nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.7 Der Lieferant ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer zu beauftragen. Erhält der Lieferant unsere Zustimmung, bleibt er dennoch voll verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages und muss sicherstellen, dass der Dritte sämtliche Pflichten des Lieferanten übernimmt und einhält.

2.8 Bihl+Wiedemann behält sich das Recht vor, bei verspäteter Annahme der Lieferung von der Bestellung zurückzutreten.

3. Preis

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Änderungen des Preises nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind nicht gestattet.

3.2 Die vereinbarten Preise sind als Festpreise zu betrachten. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise. Falls in der Bestellung keine Preise angegeben sind, müssen die vom Lieferanten geforderten Preise vorab zur Genehmigung an Bihl+Wiedemann übermittelt werden. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, umfassen die Preise die Lieferung und den Transport an die im Vertrag festgelegte Versandadresse, einschließlich der Verpackung.

3.3 Sollte nach Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließen und keine ausdrückliche Vergütung für die – nicht leihweise bereitgestellte – Verpackung festgelegt sein, ist diese zum belegten Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hin ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3.4 Bihl+Wiedemann ist nicht zur Zahlung von Fälligkeitszinsen verpflichtet. Der Anspruch des Lieferanten auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt.

3.5 Wird eine vorzeitige Lieferung angenommen, bleibt der ursprünglich vereinbarte Liefertermin maßgeblich für die Fälligkeit, es sei denn, die vorzeitige Lieferung wurde von Bihl+Wiedemann ausdrücklich gewünscht.

3.6. Im Falle einer unvollständigen oder mangelhaften Lieferung hat Bihl+Wiedemann das Recht, die Zahlung ganz oder anteilig zurückzuhalten, bis die Lieferung ordnungsgemäß erfüllt wurde. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegenüber Forderungen von Bihl+Wiedemann steht dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenforderungen entweder von Bihl+Wiedemann anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4. Lieferung, Termine und Annahme

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) oder die gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit ist verbindlich. Lieferungen vor dem festgelegten Termin sind nur nach vorheriger Abstimmung zulässig. Der Lieferant darf Teillieferungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.

4.2 Sollten Umstände eintreten, die die rechtzeitige Leistungserbringung gefährden könnten, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Etwaige Mehrkosten, die durch die notwendige Beschleunigung der Beförderung aufgrund einer verzögerten Lieferung entstehen, trägt der Lieferant.

4.3 Im Falle eines Lieferverzugs kann der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Arbeitstag der Verzögerung zahlen, wobei die Vertragsstrafe auf maximal 5 % des Auftragswertes begrenzt ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird in einem solchen Fall auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.4 Überschreitet der Lieferant die in der Bestellung festgelegten Liefertermine oder Fristen, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, der Lieferverzug ist auf Umstände zurückzuführen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

4.5 Die widerspruchslose Annahme einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte im Zusammenhang mit einem möglichen Verzug dar.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer, unvermeidbarer und/oder außergewöhnlicher Umstände, ebenso wie Betriebsstörungen, Streiks oder Arbeitskämpfe, die Bihl+Wiedemann nicht zu vertreten hat, entbinden Bihl+Wiedemann von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung.

4.7 Sollte ein in Absatz 4.6 beschriebenes Ereignis länger als einen Monat andauern, ist Bihl+Wiedemann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Besteht weiterhin ein Interesse an der Lieferung, so verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

4.8 Die Gefahr geht erst auf uns über, auch wenn der Versand vereinbart wurde, sobald die Ware am festgelegten Bestimmungsort an uns übergeben wurde.

4.9 Werden Lieferfristen und -termine vom Lieferanten aufgrund von Umständen, die er nachweislich nicht zu verantworten hat, nicht eingehalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung der geänderten Umstände nach Treu und Glauben anzupassen.

4.10. Bihl+Wiedemann ist in diesem Fall jedoch von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Ware entbunden und kann vom Vertrag zurücktre-

ten, wenn die Lieferung aufgrund des verstrichenen Zeitraums für Bihl+Wiedemann wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist.

4.11 Für die Abrechnung sind ausschließlich die in unserem Betrieb festgestellten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgeblich.

4.12 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eine geeignete Verpackung bereitzustellen, die den sicheren Transport der Ware gewährleistet und Transportschäden verhindert. Unser Recht, Anweisungen bezüglich der Wahl der Verpackung zu erteilen, bleibt hiervon unberührt. Wir behalten uns das Recht vor, Verpackungsmaterial nach eigenem Ermessen auf Kosten und Risiko des Lieferanten entweder zurückzugeben oder auf dessen Kosten zu entsorgen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung unsererseits, Verpackungsmaterial zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die Regelungen des Verpackungsgesetzes bleiben davon unberührt.

4.13 Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen Bestellungen, Aufträgen sowie an allen dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Dokumenten vor. Der Lieferant darf diese nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich machen oder selbst, bzw. durch Dritte, nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen auf unsere Aufforderung hin vollständig zurückzugeben, sobald sie im regulären Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Vertragsabschluss führen. Vom Lieferanten angefertigte Kopien dieser Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder es handelt sich um Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

4.14 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten oder zu Vertragszwecken angefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Werkzeuge und Modelle verbleiben in unserem Eigentum oder gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, diese als unser Eigentum zu kennzeichnen, sie sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen jegliche Schäden abzusichern und ausschließlich im Rahmen des Vertrages zu verwenden. Die Kosten für Instandhaltung und Reparatur werden – sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – von beiden Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Sollte jedoch ein Mangel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder eine unsachgemäße Nutzung durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorliegen, trägt der Lieferant die Kosten allein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle nicht unerheblichen Schäden an den Werkzeugen und Modellen zu informieren. Auf unser Verlangen hat er diese in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, sobald sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

4.15 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte betreffen, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

4.16 Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache oder wenn sie für uns zumutbar sind, zulässig. Zumutbar bedeutet in diesem Fall, dass die Abweichung für uns ohne erhebliche Nachteile tragbar ist.

5. Produkthaftung

5.1 Der Lieferant trägt die Verantwortung für sämtliche Ansprüche Dritter, die infolge von Personen- oder Sachschäden geltend gemacht werden und die auf ein von ihm geliefertes mangelbehaftetes Produkt zurückzuführen sind. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns von jeglichen daraus resultierenden Haftungsverpflichtungen freizustellen. Sollten wir aufgrund eines Mangels an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt verpflichtet sein, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzu-

führen, so übernimmt der Lieferant alle mit dieser Rückrufaktion verbundenen Kosten.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10.000.000 EUR zu unterhalten. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, muss diese Versicherung nicht das Rückrufisiko oder Straf- bzw. vergleichbare Schäden abdecken. Auf unser Verlangen hin hat der Lieferant jederzeit eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice vorzulegen.

6. Export

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, in den Lieferdokumenten sowie auf den Rechnungen präzise Informationen zum Ursprung der Waren und zu den entsprechenden Warentarifnummern anzugeben. Auf Anforderung hat der Lieferant ordnungsgemäße Ursprungsnachweise bereitzustellen, wie zum Beispiel Langzeitlieferantenerklärungen für präferenziellen Ursprung oder alternativ Langzeitlieferantenerklärungen der Industrie- und Handelskammer (IHK) für nicht-präferenziellen Ursprung oder andere geeignete IHK-Ursprungszeugnisse. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Angaben oder unzureichende Überprüfbarkeit des Ursprungs entstehen und dazu führen, dass die zuständige Behörde den Ursprung nicht anerkennt.

6.2 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte weder den EU-Exportbeschränkungen noch den Export- oder Reexportkontrollbestimmungen der USA unterliegen. Sollte dies entgegen der Zusicherung der Fall sein, ist der Lieferant verpflichtet, uns spätestens zwei Wochen nach Auftragseingang schriftlich über solche Beschränkungen in Kenntnis zu setzen. Zudem hat der Lieferant alle relevanten Informationen und Daten bereitzustellen, die für die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Export, Import und Wiederausfuhr notwendig sind. Insbesondere umfasst dies die relevante Dual-Use-Listenummer oder die ECCN (Export Control Classification Number gemäß der US Commerce Control List).

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2020, DAP, Mannheim an die vertraglich vereinbarte Empfangs- oder Verwendungsstelle.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernden Gegenstände umfassend gegen Transportschäden und Verlust zu versichern.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die erforderlichen Konformitätserklärungen bzw. Werksprüfbescheinigungen sind beizufügen. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Bihl+Wiedemann ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

8.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Im Falle des unveränderten Weiterverkaufs oder des Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von Bihl+Wiedemann, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden oder mit der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer.

8.3 Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten, und zwar nach Wahl von Bihl+Wiedemann durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien

Sache. Ansprüche von Bihl+Wiedemann auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten wie Personal- und Materialaufwand, den Transport, Rückrufe etc. trägt der Lieferant.

8.4 Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.

8.5 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

8.6 Nr. 8.5 gilt auch für den Fall, dass es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und einem drohenden besonders hohen Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

8.7 Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend Gegenstände, die als Ersatzteile für beim Lieferanten bezogene Ware bestellt werden, beginnt erst mit dem Einbau der Ersatzteile; die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Ersatzteile. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten/ersetzten oder ganzen bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

8.9 (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.10 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

8.11 Wir prüfen die Lieferungen und Leistungen nur auf offensichtliche Mängel wie Art und Identität, Menge, Transportschäden und andere äußerliche erkennbare Schäden. Für alle weiteren Prüfungen und Mängelrügen sind wir von der Pflicht gemäß § 377 HGB befreit. Sollte uns dennoch eine Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB obliegen, beträgt die Frist zur Rüge eines entdeckten Mangels mindestens 14 Werktage ab Entdeckung des Mangels. Sollte die Mängelrüge dem Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Absendung nicht zugehen, gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn wir den Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs darüber informieren.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Wir akzeptieren Sammelrechnungen. Die eingereichten Rechnungen/Gutschriften müssen sämtliche steuerliche Anforderungen, insbesondere die Vorschriften gem. § 14 UStG, erfüllen. Rechnungen/Gutschriften,

die diesen Anforderungen nicht genügen, gelten als nicht gestellt. Mangels abweichender Vereinbarung werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Rechnung und Erhalt der Ware fällig. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgenannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe der Unterlagen an uns. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung und Leistung.

9.2 (a) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. (b) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

9.3 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

10. Datenschutz & Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellbedingungen sowie alle ihm von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (ausgenommen öffentlich zugängliche Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu nutzen. Auf Aufforderung wird er die genannten Unterlagen umgehend und ohne Gegenleistung an uns zurückgeben, sofern diese für die Abwicklung der Bestellung oder für die Beantwortung relevanter Anfragen benötigt werden.

10.2 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in Werbematerialien, Broschüren usw. nicht auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinweisen und keine von uns gefertigten Produkte ausstellen.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Eigentum von Bihl+Wiedemann befindlichen Werkzeuge, Anlagen und Prüfmittel eindeutig als Eigentum von Bihl+Wiedemann zu kennzeichnen. Diese dürfen ausschließlich zur Herstellung der von Bihl+Wiedemann angeforderten Waren verwendet werden. Zudem hat der Lieferant diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten ebenfalls auf eigene Kosten durchzuführen.

10.4 Auf schriftliche Aufforderung durch Bihl+Wiedemann hat der Lieferant alle von Bihl+Wiedemann stammenden Informationen, Dokumente, Produktionsmittel usw. unverzüglich und ohne Kosten zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, gemäß der Wahl von Bihl+Wiedemann.

11. Qualitätsmanagement des Lieferanten

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen der aktuellen Version der ISO 9001 ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten. Dieses System muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert werden. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, eine Null-Fehler-Zielsetzung zu verfolgen sowie kontinuierliche Verbesserungen seiner Leistungen zu gewährleisten und interne Audits durchzuführen.

11.2 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, verpflichtet er sich diese in sein Qualitätsmanagementsystem zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferung sicherzustellen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dass seine Unterlieferanten ebenfalls ein

Qualitätsmanagementsystem einführen und aufrechterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistung.

11.3 Der Lieferant führt in Eigenverantwortung fertigungsbegleitende Prüfungen durch und stellt Bihl+Wiedemann auf Anfrage die Ergebnisse solcher Prüfungen zur Verfügung.

11.4 Der Lieferant wird im Rahmen der Durchführung der oben genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen. Diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte werden übersichtlich organisiert und aufbewahrt. Der Lieferant wird Bihl+Wiedemann im nötigen Umfang Zugang gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster zur Verfügung stellen.

11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine schriftliche Warenausgangsprüfung durchzuführen und die Ergebnisse auf Anforderung Bihl+Wiedemann zur Verfügung zu stellen.

11.6 Der Umfang der Lieferung beinhaltet, ohne dass hierfür eine separate Abrechnung erfolgt, alle produktspezifischen und/oder technischen Dokumente, die Konformitätserklärung sowie alle weiteren Unterlagen und Bescheinigungen, die für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlich sind. Darüber hinaus umfasst der Lieferumfang die notwendigen Kennzeichnungen der Komponenten, insbesondere Marken, Herstellerzeichen, Bestellnummern, Artikelnummern und Seriennummern, sowie die entsprechende Verpackung.

11.7 Die Verantwortung für die Kosten der Konformitätserklärungen liegt beim Lieferanten. Auf Anfrage von Bihl+Wiedemann sind diese Erklärungen zeitnah in deutscher Sprache vorzulegen.

11.8 Der Lieferant ist fortlaufend verpflichtet, die Qualität der gelieferten Gegenstände zu überwachen und etwaige Abweichungen oder erforderliche Anpassungen unverzüglich zu melden. Zudem ist der Lieferant angehalten, die Qualität der Produkte kontinuierlich zu prüfen und Bihl+Wiedemann unverzüglich über mögliche Verbesserungen zu informieren, insbesondere in Bezug auf sicherheitsrelevante Komponenten. Weiterhin hat der Lieferant die Herstellbarkeit der Produkte zu überprüfen und eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Erkennbare Fehler in den Vorgaben sowie absehbare Probleme sind sofort an Bihl+Wiedemann zu melden.

11.9 Eine Änderung der festgelegten Beschaffenheit, beispielsweise in Bezug auf die Beschreibung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen oder Muster, ist anzeigepflichtig und bedarf der vorherigen Freigabe durch Bihl+Wiedemann.

11.10 Bei Produkten, welche explizit für B+W hergestellt werden, sind Anpassungen am Werkzeug, Werkstoff, Produktionsprozess und der Einsatz eines Neuwerkzeuges anzeigepflichtig und erfordern eine Freigabe, mit zugehörigen Freigabeprozess, von Bihl+Wiedemann. Dieser Freigabeprozess beinhaltet die Erstellung eines Erstmusterprüfbericht.

11.11 Der Lieferant informiert frühzeitig und unaufgefordert über geplante Produktänderungen oder -einstellungen, insbesondere wenn diese mit einer Änderung der Funktionalität einhergehen, unmittelbar nachdem er entsprechende Informationen vom Vorlieferanten erhalten hat oder nach eigener Entscheidung getroffen hat. Ebenso wird der Lieferant Bihl+Wiedemann über alle qualitätsrelevanten Prozessänderungen unterrichten. In diesem Zuge bietet er Bihl+Wiedemann die Möglichkeit zur Allzeitbedarfsbestellung und entsprechender Belieferung (unabhängig von aktuellen Bestellungen) oder die Möglichkeit, ein kompatibles Nachfolgeprodukt zu beziehen.

11.12 Die Kosten, die Bihl+Wiedemann aufgrund einer nicht genehmigten Änderung entstehen, werden vom Lieferanten nach erfolgter Benachrichtigung und Abstimmung getragen.

11.13 Der Lieferant wird Bihl+Wiedemann in angemessenen Zeitabständen die Möglichkeit bieten, sich von der Durchführung der in Abschnitt 3 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen (Auditierung). Zu diesem Zweck gewährt der Lieferant Bihl+Wiedemann in angemessenem Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zugang zu seinen Betriebsstätten und stellt während dieser Zugangszeiten einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung.

11.14 Im Rahmen eines Audits werden die Ergebnisse mit dem Lieferanten besprochen. Sollten Korrekturmaßnahmen erforderlich sein, ist der Lieferant verpflichtet einen Maßnahmenplan mit entsprechenden Zeitplänen zu erstellen. Darüber hinaus benennt der Lieferant einen Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahmen, überwacht die Durchführung, überprüft die Wirksamkeit und erstattet regelmäßig Bericht an Bihl+Wiedemann.

11.15 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherheitsrelevante Bauteile zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren. Dies umfasst den Zeitpunkt, die verwendete Methode sowie die verantwortliche Person. Diese Anforderung bezieht sich auf Bauteile, die in technischen oder produktspezifischen Unterlagen als sicherheitsrelevant ausgewiesen sind oder deren sicherheitsrelevante Bedeutung offensichtlich ist. Die Dokumentationen sind 15 Jahre aufzubewahren und Bihl+Wiedemann auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seine Vorlieferanten schriftlich zur Durchführung entsprechender Prüfungen und Dokumentationen zu verpflichten.

12. Verhaltenskodex

12.1 Wir bekennen uns ausdrücklich zum Code of Conduct des ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) und der damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung. Daher haben wir die Bestimmungen des ZVEI unverändert übernommen. Diese können auf unserer Webseite unter https://www.bihl-wiedemann.de/fileadmin/content/03_Unternehmen/Code_of_Conduct/CoC_B_W_2023_de.pdf eingesehen oder auf Anfrage per E-Mail zugesandt werden.

Wir erwarten ebenfalls von unseren Lieferanten die Einhaltung eines umfassenden Verhaltenskodexes. Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verhaltensregeln als verbindlich für sein eigenes Handeln anzuerkennen.

13. Compliance

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten. Durch die Schaffung einer geeigneten Organisationsstruktur für den Arbeits- und Umweltschutz sowie die Umsetzung entsprechender betrieblicher Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt minimiert werden. Die Einführung sowie kontinuierliche Verbesserung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems werden empfohlen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben der RoHS-Richtlinie : RoHS EG-Richtlinien 2011/65/EU, inklusive 2015/863/EU, und REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, einschließlich der REACH-Annex 17 Verordnung zu erfüllen. Sollte für bestimmte Anforderungen eine Ausnahme-genehmigung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, diese im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich an Bihl+Wiedemann zu übermitteln.

13.3 Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt eine vollständige und wahrheitsgemäße Lieferantenerklärung abzugeben. Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder am Produkt hat der Lieferant diese Erklärung aufzufordern zu aktualisieren.

14. Allgemeine Bestimmung

14.1 Die von uns bereitgestellten Materialien verbleiben in unserem Eigentum. Eine Verarbeitung oder Umgestaltung gemäß § 950 BGB erfolgt ausschließlich zu unseren Gunsten, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Die zur Verfügung gestellten Materialien sind vom Lieferanten getrennt und klar als unser Eigentum gekennzeichnet aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung gegen Feuer, Naturereignisse und Diebstahl für diese Materialien abzuschließen.

14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.

15. Gerichtsstand

15.1 Der Erfüllungsort für beide Vertragsparteien sowie der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis resultieren, ist der Sitz von Bihl+Wiedemann.

15.2 Die Verträge, die zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.